

RS UVS Steiermark 2002/10/14 30.8-162/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.10.2002

Rechtssatz

Die erhöhte Kfz-Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Abs 4 KHVG besteht auch dann, wenn begrenzte bzw freigestellte Mengen befördert werden, wie zB die geringe Gefahrgutmenge von 157 kg Aluminiumchlorid, Klasse 8 Z 5 c, UN 2581, sowie von 26 kg Klebstoff, Klasse 3 Z 5 c, UN 1133 (siehe Grundtner, Kommentar zum Gefahrgutbeförderungsgesetz, 1. Auflage, Wien, März 2000, zu § 6 GGBG). Wird dieses gefährliche Gut ohne erhöhte Kfz-Haftpflichtversicherung mit einem LKW-Zug befördert, ist unter anderem der Beförderer hiefür verantwortlich. Die verletzte Verwaltungsvorschrift verweist nach dem Außerkrafttreten der speziellen Bestimmung des § 10 Abs 1 GGST auf die verkehrsträgerspezifischen generellen Vorschriften des Kraftfahrzeuggesetzes und lautet nunmehr § 6 Z 1 iVm § 7 Abs 2 Z 5 GGBG (in Verbindung mit der generellen Haftpflichtversicherung-Vorschrift für verwendete Kraftfahrzeuge und Anhänger nach § 36 lit d KFG und der Bestimmung über die erhöhte Versicherungssumme für Fahrzeuge zur Beförderung gefährlicher Güter nach § 9 Abs 4 KHVG).

Schlagworte

Gefahrgut Beförderung freigestellte Menge Haftpflichtversicherung

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at